



HESSEN
Hessisches Ministerium
für Landwirtschaft und
Umwelt, Weinbau, Forsten,
Jagd und Heimat

**Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung
von Brauchtum, Tradition, Mundart und Fastnacht
(Brauchtumsrichtlinie)**

Inhaltsverzeichnis

1. Förderziel/Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen	3
1.1. Zuwendungszweck	3
1.2. Förderziel	3
1.3. Rechtsgrundlagen.....	3
2. Gegenstand der Förderung	3
3. Zuwendungsempfänger	4
4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen	4
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung.....	4
5.1. Zuwendungsart, Finanzierungsform	4
5.2. Höhe der Zuwendung und Finanzierungsart	4
5.2.1. Höhe der Zuwendung	4
5.2.2. Einzelfallregelung.....	4
5.2.3. Bagatellgrenze	4
5.3. Bemessungsgrundlage	5
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen	5
6.1. Ausschluss Doppelförderung	5
6.2. Öffentlichkeitsarbeit	5
7. Verfahren.....	6
7.1. Bewilligungsstelle.....	6
7.2. Antragsverfahren	6
7.2.1. Onlineantrag	6
7.2.2. Kosten- und Finanzierungsplan	6
7.2.3. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn.....	6
7.3. Auszahlung der Zuwendung	7
7.3.1. Auszahlung ohne förmlichen Mittelabruf	7
7.3.2. Auszahlung auf Anforderung	7
7.4. Verwendungsnachweisverfahren	7
8. Allgemeingültige Vorschriften.....	7
8.1. Allgemeine Förderbestimmungen.....	7
8.2. Vergaberecht	7
8.3. Prüfungsrechte.....	8
9. EU-Beihilferechtliche Einordnung.....	8
10. Geltungsdauer	8

1. Förderziel/Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1. Zuwendungszweck

Das Land Hessen gewährt nach Maßgabe des § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO), den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) und nach Maßgabe dieser Richtlinie (Brauchtumsrichtlinie) Zuwendungen an eingetragene, gemeinnützige Vereine für die Förderung von Brauchtum, Tradition, Mundart und Fastnacht.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2. Förderziel

Ziel der Förderung ist eine sichtbare, öffentlichkeitswirksame und nachhaltige Stärkung von hessischem Brauchtum und hessischen Traditionen im Kontext der Stärkung des hessischen Heimatbegriffs. Dies erfolgt durch die Unterstützung ehrenamtlicher Arbeit in gemeinnützigen Vereinen, die einen besonderen Beitrag zu Erhalt bzw. Stärkung von heimischem Brauchtum und Traditionen leisten.

Um dieses Ziel zu erreichen, sollen jährlich mindestens 65 Vereine gefördert werden.

1.3. Rechtsgrundlagen

- §§ 23, 44 LHO und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV)
- Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)
- Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG)
- Hessisches Subventionsgesetz (SubvG HE) und Subventionsgesetz des Bundes (SubvG)
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

in der jeweils geltenden Fassung.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte, einschließlich investiver Maßnahmen, die unmittelbar der Erreichung der Förderziele dienen. Dies umfasst insbesondere Maßnahmen, welche die hessische Fastnachtstradition, das hessische Trachtenwesen und Volkstanz, die hessische Mundart sowie weitere hessische Traditionen und Brauchtümer stärken und befördern. Hierzu können auch Projekte im Rahmen der Vereinsarbeit beispielsweise von Heimatvereinen oder Musikkapellen, Schützen- oder Backhausvereinen, Kirmesvereinen zählen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind eingetragene, gemeinnützige Vereine, die ihren Sitz in Hessen haben.

4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Für jedes Projekt ist ein gesonderter Förderantrag zu stellen. Dabei darf der Zuwendungsempfänger pro Kalenderjahr nur einen Antrag bei der Bewilligungsstelle einreichen. Die Gewährung der Förderung setzt zudem voraus, dass eigene Einnahmen (insbesondere Beiträge, Spenden und Veranstaltungseinnahmen) zur Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Projektes nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

Das Projekt soll innerhalb eines Haushaltsjahres (Kalenderjahr) abgeschlossen sein.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1. Zuwendungsart, Finanzierungsform

Die Zuwendung nach dieser Richtlinie wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2. Höhe der Zuwendung und Finanzierungsart

5.2.1. Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Wege einer Festbetragsfinanzierung bewilligt. Dabei beträgt der Höchstbetrag 8.000 Euro. Die Höhe des Festbetrages bemisst sich nach den zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß Ziffer 5.3.1. Hiervon trägt der Zuwendungsempfänger mindestens 40% aus Eigen- oder Drittmitteln. Dies ist im Rahmen der Kosten- und Finanzierungsplanung nachzuweisen.

5.2.2. Einzelfallregelung

Bei Projekten von besonderem Landesinteresse kann abweichend von Ziffer 5.2.1. eine Förderung bis zur Höhe von 45.000 Euro gewährt werden. Ein besonderes Landesinteresse ist im Einzelfall festzustellen und kann sich insbesondere daran orientieren, ob beispielsweise aufgrund der Bedeutung, Reichweite, Öffentlichkeitswirksamkeit oder Zielgruppen ein hessenweiter Bezug mit stark hervorgehobenem Landesinteresse vorhanden ist.

5.2.3. Bagatellgrenze

Bewilligungen und Auszahlungen unter 500 Euro werden nicht gewährt.

5.3. Bemessungsgrundlage

5.3.1. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben müssen in der Erreichung der Förderziele einen Mehrwert für die Öffentlichkeit darstellen. Dies kann insbesondere der Fall sein bei

- öffentlichen Veranstaltungen (beispielsweise Heimatfeste, Veranstaltungen eines Schützenverbandes, Backhausfeste und andere, besondere regionale Fastnachtstraditionen etc.),
- der Erstellung von Publikationen, die unentgeltlich oder zum Selbstkostenpreis abgegeben werden (beispielsweise Dorf-, Vereinschroniken, sonstige Broschüren zum Thema Heimat und Brauchtum.),
- der Konzeption, Organisation und Präsentation von Ausstellungen,
- Workshop- und Bildungsangeboten (z. B. Volkstanz, Mundart etc.),
- Anschaffungen im Kontext der Brauchtums- und Traditionspflege zur öffentlichkeitswirksamen Unterstützung der Vereinsarbeit (z. B. Musikinstrumente) oder
- sonstigen Projekten, die in gleicher Weise zur Erreichung des Förderzieles geeignet sind (beispielsweise Mundart-Beschilderung von Wanderwegen, regionale Mundart-Forschung etc.).

5.3.2. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben, Förderausschluss

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- Projekte, die keine Außenwirkung entfalten (interne Vereins- oder Verbandsversammlungen, geschlossene Gesellschaften, Vereinsfahrten, allgemeine Ausstattung der Vereinsräume etc.),
- Projekte und Anschaffungen, ohne konkreten Bezug zum heutigen hessischen Brauchtum und gelebter Tradition, beispielsweise historisch geprägte Projekte ohne Gegenwartsbezug,
- kommerzielle oder der Finanzierung eines anderen Zweckes dienende Veranstaltungen bzw. Teilnahmen an kommerziellen Veranstaltungen (beispielsweise Mittelaltermärkte, Burgfeste, Weihnachtsmärkte etc.),
- die Anschaffung gebrauchter Gegenstände; über Ausnahmen für Kulturgüter oder Sammlerobjekte im Kontext Brauchtum entscheidet die Bewilligungsstelle,
- Eigenleistungen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1. Ausschluss Doppelförderung

Eine Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist ausgeschlossen.

6.2. Öffentlichkeitsarbeit

Im Falle der Veröffentlichung von Projektmitteilungen, Projektergebnissen, Tagungsprogrammen, Tagungsbeiträgen, Aufsätzen zum Projektgegenstand u. ä. ist auf die finanzielle Förderung durch das Land Hessen hinzuweisen. Es wird hierfür ein entsprechendes Logo zur Verfü-

gung gestellt. Es ist darauf zu achten, die Förderung nicht als Sponsoring zu bezeichnen. Pressausschnitte und Mitschnitte von Rundfunk- oder Fernsehbeiträgen (jeweils mit der Angabe von Datum, Quelle und Bewilligungsnummer) sind unmittelbar nach dem Erscheinen bzw. der Veröffentlichung der bewilligenden Stelle bekannt zu machen. Näheres bestimmt der Zuwendungsbescheid. Der Zuwendungsempfänger erklärt sich damit einverstanden, dass das Heimatministerium o.g. Veröffentlichungen vollständig oder teilweise für spätere Informationsmaßnahmen oder Veröffentlichungen nutzen kann.

7. Verfahren

7.1. Bewilligungsstelle

Stelle für die Bewilligung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie ist das

Hessische Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau,
Forsten, Jagd und Heimat
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden
landwirtschaft.hessen.de
brauchtumsfoerderung@landwirtschaft.hessen.de

7.2. Antragsverfahren

7.2.1. Onlineantrag

Die Antragstellung erfolgt für das jeweilige Kalenderjahr bis spätestens zum 15. September. Anträge für das darauffolgende Jahr können jeweils ab dem 15. Oktober gestellt werden. Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens zu stellen und soll spätestens zwei Monate vor dem Beginn vollständig der Bewilligungsstelle vorliegen. Er ist grundsätzlich im Wege eines Onlineantragsverfahrens bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Gleichzeitig ist mit der Antragstellung auch die Gemeinnützigkeit nach Ziffer 3 nachzuweisen.

<https://antrag.hessen.de/brauchtumsfoerderung>

7.2.2. Kosten- und Finanzierungsplan

Der Antrag muss eine aussagekräftige Beschreibung des Projekts und der damit verbundenen Zielsetzung sowie einen ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplan mit allen voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Projektes enthalten.

7.2.3. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Auf Antrag wird der vorzeitige Maßnahmenbeginn mit Feststellung des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen durch die Bewilligungsstelle im Einvernehmen mit dem HMdF gemäß VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO generell zugelassen.

7.3. Auszahlung der Zuwendung

7.3.1. Auszahlung ohne förmlichen Mittelabruf

Bei einer Zuwendung nach Ziffer 5.2.1. erfolgt die Auszahlung der Zuwendung innerhalb von zwei Wochen nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids. Ein förmlicher Mittelabruf ist nicht erforderlich.

7.3.2. Auszahlung auf Anforderung

Bei einer Zuwendung nach Ziffer 5.2.2. erfolgt die Auszahlung auf Anforderung des Zuwendungsempfängers, wenn und insoweit sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird (Nr. 1.4 ANBest-P).

7.4. Verwendungsnachweisverfahren

Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P ist der Nachweis der Verwendung sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme der Bewilligungsstelle vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind (Nr. 6.5 der ANBest-P). Demgemäß ist ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen.

Im Sachbericht des Verwendungsnachweises sollten die im Bewilligungszeitraum umgesetzten Maßnahmen – soweit sich dies anbietet – durch geeignete Nachweise dargestellt werden (bspw. unter Beifügung von Fotos, Broschüren, Programmheften, Katalogen).

8. Allgemeingültige Vorschriften

8.1. Allgemeine Förderbestimmungen

- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten § 44 LHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind, und die §§ 48 bis 49a HVwVfG.
- Bereits begonnene Maßnahmen können grundsätzlich nicht gefördert werden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.
- Die Rücknahme oder der Widerruf von Zuwendungsbescheiden ist nach § 4 Abs. 4 HVwKostG gebührenpflichtig, sofern diese auf Gründen beruhen, die der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.

8.2. Vergaberecht

Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Zuwendungsempfänger haben bei der Vergabe und Abwicklung von Aufträgen Nr. 3 ANBest-P zu beachten.

8.3. Prüfungsrechte

Der Zuwendungsempfänger hat jede von der Bewilligungsbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung sowie Evaluierungen zu unterstützen. Der Hessische Rechnungshof ist berechtigt, die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zuwendung bei den Empfängern zu prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zuwendungsempfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für notwendig hält (§ 84 Abs. 1, Abs. 2 LHO).

9. EU-Beihilferechtliche Einordnung

Im Rahmen dieser Richtlinie werden nur nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten gefördert, insbesondere solche, die gemäß der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. C 262 vom 19.7.2016, Punkt 2.6.Rn. 33 ff. keine staatliche Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellen.

10. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 02.06.2026 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2033 außer Kraft. Für Förderungen, die nach dieser Richtlinie gewährt wurden, bleibt sie jedoch bis zum Ende der geförderten Maßnahmen weiterhin anwendbar.

Ingmar Jung

Wiesbaden, 29.06.2026

Hessisches Ministerium für

Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau,
Forsten, Jagd und Heimat

Aktenzeichen: 087g 02.01